

Karin Steffen
Oberer Rickenbach 3
9411 Schachen b. Reute

Büro des Kantonsrates
von Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9100 Herisau

Schachen b. Reute, 15. April 2026

Schriftliche Anfrage

**Umsetzung der Interpellation «Erbchaftswesen im Kanton Appenzell Ausserrhoden»,
Signatur 0100.31**

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frauen und Herren Regierungsräte

Gestützt auf Art. 61 KRG (bGS 141.1) und Art. 80 GO KR (bGS 141.2) reiche ich folgende schriftliche Anfrage ein:

Am 29. September 2017 reichte die damalige Kantonsrätin Katrin Alder gemeinsam mit Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Erbschaftswesen im Kanton Appenzell Ausserrhoden ein, welche an der Kantonsratssitzung vom 4. Dezember 2017 beraten wurde.

Das Bundesgericht hielt bereits mit Entscheid vom 1. Dezember 1988 fest, dass der kantonale Art. 86 EG zum ZGB mit dem Grundsatz der freien vertraglichen Erbteilung und damit insbesondere mit Art. 634 Abs. 1 ZGB nicht vereinbar ist, wenn er bestimmt, dass jede Erbteilung unter der Aufsicht und der Mitwirkung der Erbteilungskommission stattfindet.

Im Rahmen der Kantonsratsdebatte vom 4. Dezember 2017 wurde zudem ausgeführt, dass in der Praxis keine generelle Mitwirkungspflicht besteht, sondern diese nur dann erfolgt, wenn sie von den Erben gewünscht wird.

Der Regierungsrat bestätigte in seiner Antwort vom 4. Dezember 2017 einen klaren Handlungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen (Art. 86 EG zum ZGB).

Wortwörtlich lautete die Aussage von Landammann Signer wie folgt:

Wenn der Wortlaut von Art. 86 EG zum ZGB bei jeder Erbteilung eine Mitwirkung der Behörden vorschreibt, geht er zu weit. Die Regelung dieses Artikels hat seit 1969 Bestand und blieb auch

seit dem genannten Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahr 1988 unverändert. Rückmeldungen aus den Gemeinden zeigen, dass eine Mitwirkung der Behörden bei Erbteilungen in der Praxis nicht in jedem Fall stattfindet, sondern nur wenn es die Erben wünschen. Es besteht damit de facto schon lange keine obligatorische Mitwirkung der Behörden bei Erbteilungen mehr. Bei einer nächsten Revision der Bestimmungen des Erbrechts im EG zum ZGB ist Art. 86 EG zum ZGB entweder gänzlich aufzuheben oder es ist darin auf eine Mitwirkung in bestimmten Fällen zu beschränken.

Der Regierungsrat bestätigte also in seiner damaligen Antwort einen klaren Handlungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen. Gleichzeitig stellte er in Aussicht, die Thematik in der folgenden Legislaturperiode anzugehen und die Umsetzung einzuleiten.

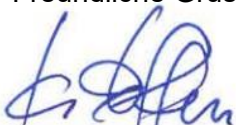
Seither sind mehrere Jahre vergangen. Sichtbare gesetzgeberische oder strukturelle Anpassungen in diesem Bereich sind jedoch, soweit ersichtlich, ausgeblieben.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Schritte wurden seit 2017 zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Erbschaftswesens im Kanton unternommen?
2. Aus welchen Gründen wurde die damals in Aussicht gestellte Revision bzw. Umsetzung bislang nicht realisiert?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den heutigen Handlungsbedarf im Bereich der behördlichen Mitwirkung bei Erbteilungen sowie der Organisation der Erbschaftsämter?
4. Bestehen aktuell Pläne, die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Art. 86 EG zum ZGB) anzupassen? Wenn ja, in welchem Zeithorizont?
5. Würde die amtliche Mitwirkung in der Erbteilung reduziert oder gar aufgehoben, könnte das Erbschaftswesen zentralisiert und professionalisiert werden. Prüft der Regierungsrat die Schaffung eines kantonalen Erbschaftsamts? Wenn nein, aus welchen Gründen wird darauf verzichtet?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Freundliche Grüsse



Karin Steffen